

§ 1 Bestellung der Standesbeamten

- (1) Die Standesbeamten werden vom Rechtsträger des Standesamts durch Verwaltungsakt bestellt.
- (2) Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde und ist der unteren Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Zu Standesbeamten sind in der Regel Beamte zu bestellen.